

Mecklenburg. Hypotheken- u. Wechselbank in Schwerin.  
 Mitteldutsche Boden-Kredit-Anstalt in Greiz, Reihe I-IV.  
 Norddeutsche Grund-Credit-Bank in Weimar.  
 \*Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh.,  
 Preussische Boden-Kredit-Aktien-Bank in Berlin.  
 \*Preussische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft  
 in Berlin.  
 \*Preussische Hypoth.-Aktien-Bank.  
 \*Preussische Pfandbrief-Bank in Berlin, Em. XVII u. f.,  
 Rhein. Hyp.-Bank in Mannheim u. deren Komm.-Oblig.  
 Rheinisch-Westfäl. Bodenkredit-Bank in Köln.  
 Sächs. Bodenkredit-Anstalt in Dresden.  
 \*Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau.  
 Schwarzburg. Hypotheken-Bank in Sondershausen.  
 Süddeutsche Boden-Kredit-Bank in München.  
 Vereinsbank in Nürnberg (Bodenkredit-Obligationen).  
 Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt in Köln.  
 Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart.

### 3. Eisenbahn-Stamm-Aktien:

Braunschweigische Landes-Eisenbahn,  
 Crefelder Eisenbahn.  
 Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.  
 Kameruner Eisenbahn (vom Reiche gar. Stammanteile B).  
 Lübeck-Büchener Eisenbahn.  
 Ost-Afrikanische Eisenbahn-Ges. in Berlin (vom Reich  
 mit 3% garantiert. Anteile auf Inhaber lautend).  
 Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn-Gesellschaft.

### 4. Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktien:

Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

### 5. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen:

Braunschweigische Landes-Eisenbahn,  
 Crefelder Eisenbahn zu 3 $\frac{1}{2}$ %,  
 Entin-Lübecker Eisenbahn zu 4%, von 1881.  
 Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn von 1884, 1895,  
 1903 u. 1906 zu 3 $\frac{1}{2}$ %,  
 Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn-Ges. von  
 1904 zu 3 $\frac{1}{4}$ %,  
 Lausitzer Eisenbahn zu 4%,  
 Lübeck-Büchener zu 3 $\frac{1}{2}$  u. 4%,  
 Mecklenb. Friedrich Wilhelm Eisenbahn v. 1907 zu 4%,  
 Pfälzische Eisenbahnen zu 3 $\frac{1}{2}$  u. 4%,  
 Reinickendorf-Liebenwalde-Grossschönebecker Eisen-  
 bahn zu 4 $\frac{1}{2}$ % von 1908,  
 Süddeutsche Eisenbahn in Darmstadt zu 3 $\frac{1}{2}$ %,  
 Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn von 1898 zu 3 $\frac{1}{2}$ %.

## Klasse II. Ausländische Wertpapiere zu beilehen mit $\frac{1}{2}$ des Kurswertes.

### 1. Vom Russischen Staate übernommene Eisenbahn-Obligationen:

3% Grosse Russische Eisenbahn von 1881,  
 4% Mosco-Kursk,  
 4% Orel-Griäsi von 1887 und 1889,  
 3% Transkaukasische.  
 2. Vom Russischen Staate direkt garantierte  
 Obligationen folgender Eisenbahnen:  
 4 $\frac{1}{2}$ % Iwangorod-Dombrowa I. Emission,  
 4% Kozlow-Woronesch-Rostow von 1887 und 1889,  
 4% Kursk-Kiew.  
 4% Lodzer-Fabrik-Eisenbahn-Ges. von 1901.  
 4% Mosco-Jaroslau-Archangel von 1897.  
 4% Mosco-Kasan Eisenbahn-Ges. von 1901,  
 4% Mosco-Kiew-Woronesch von 1895,  
 4% Mosco-Rjasan von 1885,  
 4% Mosco-Smolensk,  
 4% Mosco-Windau-Rybink von 1897 und 1898,  
 4% Rjasan-Kozlow von 1886 (Umtausch derselben zum  
 1.1. 1907 in Rjasan-Uralsk).  
 4% Rjasan-Uralsk von 1894, 1897 und 1898,  
 4% Russische Südostbahn von 1897, 1898 u. 1901,  
 4% Russische Südwestbahn von 1885,  
 4% Rybinsk von 1895,  
 4% Wladikawkas von 1885, 1895, 1897 und 1898,  
 4 $\frac{1}{2}$ % " " 1909.

### 3. Verschiedene:

Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika.

Italienische Rente.

2.4% (früher 3%) Italienische Eisenb.-Prior.-Oblig.:  
 Mittelmeer-Eisenbahn-Ges., } deren Zs. in deutscher  
 Meridional-Eisenbahn-Ges., } Währung zu festem  
 Sizilianische Eisenbahn-Ges., } Kurse zahlbar sind.

3% Norwegische Staats-Anleihe von 1888,  
 4% Österreichische Goldrente,  
 5% Russisch-Englische Anleihe von 1822,  
 3% Russisch-Englische Anleihe von 1859,  
 4% Russische Anleihe von 1880,  
 5% Russische Goldrente von 1884.  
 4% Russische Goldanleihen von 1889, 1890 und 1894.  
 4% Russ. konsolid. Eisenb.-Anleihen von 1889 u. 1891,  
 4% Russische Staatsanleihe von 1902,  
 4 $\frac{1}{2}$ % Russische Staatsanleihe von 1905,  
 3 $\frac{1}{2}$ % Schwedische Staatsanleihen von 1886 und 1890,  
 3% Schwedische Staatsrente von 1888,  
 3% Ung. Goldanleihe von 1895 (Eiserne Thor-Anleihe)  
 4% Ungarische Goldrente.

**Bemerkung:** Am 1./6. 1909 wurde eine neue Banknovelle zum Bankgesetz veröffentlicht. Diese will keine Erweiterung des Grundkap., sondern lediglich eine langsame Verstärkung des R.-F. durch Zuschreib. vom Gewinn. Dagegen soll das Noten-Kontingent von jetzigen M. 472 829 000 auf M. 550 000 000 erhöht werden, an den Quartalsterminen sogar auf M. 750 000 000. Die Novelle spricht sodann als wichtigsten Punkt den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzl. Zahlungsmittel zu u. erweitert den Geltungsbereich der Noten der vier übrigen Notenbanken. Ausfluss des Scheckgesetzes ist es sodann, dass die Reichsbank wie auch die übrigen Notenbanken ausser Wechseln auch zum Ankauf von Schecks Befugnis erhalten; endlich wird die Lombardierungs-Kompetenz der Reichsbank ausgestellt. Im einzelnen heisst es an den Hauptstellen der Novelle: Art. 1. Aus dem jedesmaligen Jahresgewinn der Reichsbank erhalten die Anteilseigner a) zunächst 3 $\frac{1}{2}$ % Grund-Div., b) vom Rest  $\frac{1}{4}$ , dagegen das Reich  $\frac{3}{4}$ . Jedoch werden von diesem Rest 10% dem R.-F. zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner u. Reich entfallen. Das etwaige Agio bei Begebung neuer Anteilscheine fliesst dem R.-F. zu. Art. 2. Der nach Massgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs (einschl. der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile der früheren Noten-Banken) wird auf M. 550 000 000 erhöht, der Gesamtbetrag auf M. 618 771 000. Für die auf Grund der Nachweisungen für den Letzten des März, des Juni, des Sept. u. des Dez. jedes Kalenderj. aufzustellende Steuerberechnung (§ 10 des Bankgesetzes) tritt eine Erhöhung des Anteils der Reichsbank auf M. 750 000 000 u. eine Erhöhung des Gesamtbetrages auf M. 818 771 000 ein. Art. 3. Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 2 des Bankgesetzes unberührt. Art. 4. I. Im § 18 des Bankgesetzes werden die Worte „kursfähiges deutsches Geld“ ersetzt durch die Worte: „deutsche Goldmünzen“. II. § 19 Abs. 1 des Bankgesetzes erhält folgende Fassung: Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlöschungspflicht pünktlich nachkommt. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorbezeichneten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände u. Zahlungsbefürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umzutauschen. Art. 5. I. Im